

Revision der EU-Richtlinie über Industrieemissionen

Transparenzregister-ID: 20457441380-38

Der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, im Rahmen des European Green Deal einen Null-Schadstoff-Aktionsplan aufzustellen und damit den Beitrag aller Sektoren (Energie- und Wasserwirtschaft, Industrie, Gebäude, Mobilität und Landwirtschaft) zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität sicherzustellen. Für große Industrieanlagen bedeutet dieser Ansatz die Anwendung bester verfügbarer Techniken in Verbindung mit effizienten Betriebsstrukturen und Genehmigungsprozessen sowie angemessener behördlicher Überwachung und transparenter Emissionsberichterstattung. In diesem Kontext schlägt die EU-Kommission vor, auch die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED; 2010/75/EU) sowie die EU-Verordnung über das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR; 166/2006/EG) zu überprüfen und möglicherweise anzupassen.

Aus Sicht des **BDEW** haben sich die Industrieemissionsrichtlinie und das korrespondierende Berichtswesen in der E-PRTR-Verordnung grundsätzlich bewährt. Die Emissionen der großen Industrieanlagen sind nachweislich in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und werden im Zuge der laufenden Umsetzung von sektorspezifischen BVT-Schlussfolgerungen und als Folge der bereits in der Richtlinie angelegten dynamischen Fortschreibung des Standes der Technik im Rahmen des nächsten BREF-Revisions-Zyklus in den nächsten Jahren erheblich weiter sinken. **Eine grundlegende Überarbeitung der Rechtsakte wird deshalb für nicht notwendig erachtet.** Eine dennoch verfolgte Überarbeitung sollte darauf abzielen, das bewährte Regelwerk schrittweise und behutsam weiterzuentwickeln, effizientere Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und die Umsetzung in den Mitgliedstaaten insgesamt zu erleichtern.

Regulierung in entsprechenden sektoralen Rechtsakten bevorzugen

Eine Doppelregulierung sollte im anstehenden Revisionsprozess auf jeden Fall vermieden werden. Über den Anwendungsbereich der IED hinausgehende Zielsetzungen – wie der zukünftige Beitrag großer Industrieanlagen zur Erreichung der EU-Klimaneutralität bis 2050 oder das Prinzip der Kreislaufwirtschaft – sollten deshalb auch weiterhin vorrangig über andere Instrumente wie eine europaweite und sektorenübergreifende CO₂-Bepreisung¹, eine Fortschreibung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oder das EU-Kreislaufwirtschaftspaket geregelt werden. Artikel 9 der IED, der die Einführung von CO₂-Emissionswerten für vom EU-Emissionshandel erfasste Aktivitäten ausschließt, sollte unverändert beibehalten und auch keine verbindlichen Energieeffizienzwerte gefordert werden, um Wirkweise, Funktionstüchtigkeit und Kosteneffizienz des EU-Emissionshandels nicht zu beeinträchtigen.

¹ BDEW-Stellungnahme „zur Anhebung des EU-Klimaziels für 2030 auf mindestens 55 Prozent“, 7. Dezember 2020.

Aus den o. g. Gründen ist aus Sicht des **BDEW** u. a. auch eine Ausweitung der IED auf die kommunale Abwasserbehandlung abzulehnen. Eventueller zusätzlicher Regulierungsbedarf sollte stattdessen in den entsprechenden sektoralen Rechtsakten wie der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) oder der EU-Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) adressiert werden.

Auch eine Ausweitung auf mittelgroße Feuerungsanlagen ist abzulehnen. Die Umweltauswirkungen im Leistungsbereich von 20 bis 50 MW Feuerungswärmeleistung beschränken sich im Wesentlichen auf Luftschadstoffemissionen, die bereits im Rahmen der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen ausreichend geregelt werden. Der Energieverbrauch und damit einhergehende Treibhausgasemissionen werden für dieses Anlagensegment bereits über den EU-Emissionshandel adressiert. In vielen Mitgliedstaaten unterliegen diese Anlagen zudem bereits der Genehmigungspflicht und angemessenen Anforderungen nach dem Stand der Technik. Eine Ausweitung der IED auf diese Anlagen wäre absehbar nur mit einem geringfügigen Umweltnutzen verbunden, drohen aber vor dem Hintergrund der hohen Fallzahlen (allein in Deutschland über 1.000 Anlagen, die ganz überwiegend als Brennstoffe Erdgas und leichtes Heizöl einsetzen) zu einem außerordentlich hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Genehmigung und Anlagenüberwachung bei Behörden und Anlagenbetreibern zu führen.

Grundsätze

Bei der Revision von IED und E-PRTR sind aus Sicht des **BDEW** insbesondere die folgenden Aspekte zu beachten:

- › Bei der Planung und Genehmigung von landwirtschaftlichen Großanlagen sollten zukünftig auch die Umweltauswirkungen von Düngung berücksichtigt werden (Nitratemissionen).
- › Berücksichtigung von durch die zunehmende Dekarbonisierung der Industrie neu aufkommenden Technologien wie bspw. Verfahren zur Herstellung von klimaneutralem Stahl sowie klimaneutralen Brennstoffen wie Elektrolyse-Wasserstoff und synthetische Gase.
- › Berücksichtigung von neuen Betriebsregimen, Fahrweisen und Flexibilitätsanforderungen an Energie- und Industrieanlagen als Folge des Ausbaus Erneuerbarer Energien in der Strom- und Wärmeerzeugung.
- › Die Genehmigungsverfahren für in der IED regulierte Industrieanlagen einschließlich der Beteiligungsprozesse sollten im Rahmen der Überarbeitung möglichst effizient ausgestaltet werden, um die Dauer der Verfahren zu reduzieren.
- › Rahmenbedingungen der IED müssen so ausgestaltet sein, dass sie rechtssicher durch die Behörden und ohne Befristung von Genehmigungen, Genehmigungsaufgaben oder gerechtfertigten Ausnahmen, aber unter Berücksichtigung der dynamischen Fortentwicklung des Standes der Technik umgesetzt werden können.

- › Die Regeln von IED und E-PRTR sollten Mindeststandards in ganz Europa setzen, die von allen eingehalten werden müssen. Starke Abweichungen in der Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten haben einen negativen Einfluss auf den innereuropäischen Wettbewerb.
- › Das bestehende Berichtswesen im Rahmen der E-PRTR-Verordnung ist ausreichend für klassische Schadstoffemissionen in Luft und Wasser: Die Einführung von Messpflichten für einzelne neuartige Schadstoffe, wie Mikroplastik, sollte allerdings untersucht werden.

Ansprechpartner:

Dr. Martin Ruhrberg
Abt. Recht
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de

Moritz Mund
BDEW-Vertretung bei der EU
Telefon: +32 2 774-5115
moritz.mund@bdew.de